

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH &  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **12**

Ausgabetag **09.03.2021**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## KREIS WARENDORF

30	05.03.21	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 05.03.2021	94 – 97
----	----------	---	---------

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

### zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 05.03.2021

Aufgrund der §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) werden nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

In der Gemeinde Versmold-Hesselteich im Kreis Gütersloh ist am 03.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Seitens des Veterinäramtes des Kreises Gütersloh wurde um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern ein Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wurde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Dieses Beobachtungsgebiet überschreitet im östlichen Bereich der Stadt Sassenberg die Hessel, die dort die Kreisgrenze bildet, sodass auch Territorium des Kreises Warendorf betroffen ist.

Das **Beobachtungsgebiet** für den Kreis Warendorf orientiert sich an folgenden Grenzen:

- Nördliche Grenze: Kreisgrenze zum Kreis Gütersloh entlang der Hessel
- Östliche Grenze: Kreisgrenze zum Kreis Gütersloh
- Südliche Grenze: sonstiges Gewässer Wasser – und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf Nummer 8 – 6v1
- Westliche Grenze: sonstiges Gewässer Wasser – und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf Nummer 8 – 6v1
-

### **Hinweise für das vorgenannte Beobachtungsgebiet:**

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstigen Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - + die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
  - + Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

### **Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Kreises Warendorf unverzüglich zu melden.

Kreis Warendorf, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,  
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Tel.: 02581 / 53 – 3910

Fax: 02581 / 53 – 3999

Mail: [Amt39@Kreis-Warendorf.de](mailto:Amt39@Kreis-Warendorf.de)

**Begründung:**

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Dieses hat der Kreis Gütersloh mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 03.03.2021 umgesetzt.

Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Mit vorgenannter Allgemeinverfügung hat der Kreis Gütersloh das auf dem Territorium des Kreises Gütersloh liegende Beobachtungsgebiet benannt sowie die erforderlichen Maßnahmen verfügt; für das Territorium südlich der Hessel ist der Kreis Warendorf zuständig.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Klautierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

**Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

**Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz-NRW (VwVfG-NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer

Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Das zuständige Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piussallee 38, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

**Hinweise:**

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

48231 Warendorf, 05.03.2021

gez.

Dr. Olaf Gericke  
Landrat